

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Oberlandesgericht Hamm
Heßlerstraße 53

59065 Hamm

vorab per Telefax: 02381/272-518

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel *¹
Dr. Ulrich Wollenteit *²
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *²
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Dr. Davina Bruhn
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)
Séverin Pabsch

¹ Fachanwalt für Familienrecht

² Fachanwalt für Verwaltungsrecht

* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

03.04.2019

00063/17 /R /dr

Mitarbeiterin: Jule Drzewiecki

Durchwahl: 040-278494-11

Email: drzewiecki@rae-guenther.de

I-5 U 15/17

Luciano Lliuya
/RAe Günther Partnerschaft/

In Sachen

./.

RWE AG
/RAe Freshfields pp./

ist bei der Lektüre des umfangreichen Gutachtens der RWTH Aachen (Anlage B 61) aufgefallen, dass die Stellungnahme des Glaziologen [REDACTED] nicht beigefügt war. Die Anlage B 61 endet mit einem leeren Blatt „Anlage“. Diese Stellungnahme wird im Schriftsatz der Beklagten vom 22.03.2019 mehrfach in Bezug genommen.

Wir bitten um Nachreichung.

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

Zur Anlage B 61 und dem Schriftsatz der Beklagten wird detailliert Stellung genommen werden.

Zunächst erlaubt sich der Kläger allerdings seiner Bestürzung darüber Ausdruck zu verleihen, dass eine wissenschaftliche Auswertung der vorhandenen Literatur zum Thema Laguna Palcacocha und GLOF Risiko zu dem Ergebnis kommen kann, dass letztlich nicht nur für ihn selbst bzw. sein Haus, sondern für die gesamte Stadt Huaraz kein relevantes Risiko besteht.

Es ist für ihn unverständlich wie die beauftragten Wissenschaftler auf Grundlage der vorliegenden Studien, die sämtlich ein erhebliches Risiko durch eine GLOF bejahen, im Wege eines „Übergutachtens“ das Gegenteil behaupten können. Diese Aussagen aus Anlage B 61 gelten unabhängig von dem konkreten Risiko für sein Hausgrundstück. Er hofft ausdrücklich, dass diese Studie ihren Weg nach Peru nicht findet, da sie die Anstrengungen der Katastrophenvorsorge und die Durchführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen am Gletschersee Palcacocha, in die bereits erhebliche Mittel des peruanischen Staates und der internationalen Kooperation geflossen sind, nachhaltig negativ beeinflussen könnte.

Er nimmt zudem mit erheblichem Erstaunen zur Kenntnis, dass wissenschaftlichen Studien wie etwa Somos-Valenzuela et.al. 2016 vorgeworfen wird, sie verfolgten einen „methodisch ungeprüften“ oder sogar „unvertretbaren“ Ansatz und seien mit „fragwürdigen Annahmen“ zustande gekommen. Anders als Anlage B 61 sind diese Veröffentlichungen nicht nur wissenschaftlich überprüft im sog. peer-review Verfahren sondern standen auch vor Veröffentlichung für Kommentare aus der Fachwelt zur Verfügung. Zu dieser gehören allerdings die Gutachter der Beklagten offensichtlich nicht.

Der Kläger wird die entsprechenden Passagen der Anlage B 61 den Autoren zur Kenntnis geben.

Insgesamt kommt für den Kläger die Stellungnahme aber vor allem zur Unzeit. Das Gericht hat Sachverständige für Beweisfrage I. benannt. Auf deren Gutachten will die Beklagte jetzt aber nicht warten, sondern versucht, diese letztlich durch Vorlage eines sehr umfangreichen Privat-Gutachtens zu beeinflussen. Der Kläger hatte im Übrigen zuletzt lediglich Tatsachen (Abbruchereignis) und neue wissenschaftliche Studien mitgeteilt, und keine neuen Privatgutachten präsentiert.

Nach Vorlage der Anlagen wird weiter vorgetragen, auch zu den von der Beklagten angewendeten rechtlichen Obersätzen. In diesem Zusammenhang bittet der Kläger das Gericht um Prüfung, ob ihm das Votum, das in der mündlichen Verhandlung zu großen Teilen verlesen wurde, zur Verfügung gestellt werden kann. Die hier relevanten Passagen zu den rechtlichen Voraussetzungen für Störung und Kausalität sind in den Beweis- und Hinweisbeschlüssen nur bruchstückartig aufgenommen.

Der Kläger hat keine Bedenken gegen das vom Gericht angeregte Vorgehen im Hinblick auf eine vorläufige Einschätzung durch die Sachverständigen und versteht die Hinweise der Beklagten diesbezüglich nicht, hat doch die Beklagte gerade mit Anlage B 61 eine Einschätzung ohne Ortskenntnis und eigene Erhebungen vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwältin
Dr. Roda Verheyen
(unterzeichnet durch RAin Dr. Michéle John)